

## Beitragsordnung des phaenovum Schülerforschungszentrums Lörrach-Dreiländereck e.V.

Die Beitragsordnung wurde am 30. April 2007 von der Gründungsversammlung nach § 6 der Satzung des Schülerforschungszentrums Lörrach-Dreiländereck e.V. beschlossen und am 14. November 2012 durch die Mitgliederversammlung geändert.

### § 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

- a) Mitglieder nach § 4 (3) der Vereinssatzung des Schülerforschungszentrums Lörrach-Dreiländereck e.V. (**institutionelle Mitglieder**):  
**150,-- Euro**
- b) Mitglieder nach § 4 (4) der Vereinssatzung des Schülerforschungszentrums Lörrach-Dreiländereck e.V. (**fördernde Mitglieder**):  
**60,-- Euro**
- c) Mitglieder nach § 4 (5) der Vereinssatzung des Schülerforschungszentrums Lörrach-Dreiländereck e.V. (**nutzende Mitglieder**):  
**40,-- Euro**

### § 1a Nutzungsentgelt

Für angebotene Kurse des phaenovums kann ein Nutzungsentgelt erhoben werden.

- 1) Das Nutzungsentgelt beträgt 3 Euro pro Kurseinheit mit 1,5 Stunden. Kurseinheiten mit abweichender Länge werden entsprechend umgerechnet.
- 2) Ein hoher Materialverbrauch kann zu einer Erhöhung des Nutzungsentgeltes führen.
- 3) Für nutzende Mitglieder des Vereins wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
- 4) Nutzungsentgelt für Projektarbeiten von Schülern am phaenovum wird nicht erhoben, eine Vereinsmitgliedschaft ist aber für die Durchführung von Projektarbeiten Voraussetzung.
- 5) Bei Klassenkursen wird ein Nutzungsentgelt von 50 Euro pro halbem Tag erhoben. Für institutionelle Mitglieder sind die Klassenkurse kostenfrei. Auf Grund einer institutionellen Mitgliedschaft kann kein Anspruch auf Klassenkurse erhoben werden.
- 6) Die Zahlung des Nutzungsentgelts für Kurse hat spätestens drei Tage vor Kursbeginn zu erfolgen. Bei Ausbleiben der Zahlung kann die Teilnahme am Kurs verweigert werden.
- 7) Von der Erhebung des Nutzungsentgelts können Kurse ausgenommen werden, deren Förderung durch Dritte an eine unentgeltliche Nutzung geknüpft ist.

- 8) Ein Anspruch auf Durchführung der geplanten Veranstaltungen entsteht durch die Zahlung des Nutzungsentgeltes nicht.
- 9) Abmeldungen sind 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Bei späterer Abmeldung kann das Nutzungsentgelt erhoben werden.
- 10) Es besteht kein Anspruch, dass entfallene Kurstermine nachgeholt werden.

## **§ 2 Ermäßigung**

Der Vorstand kann auf Antrag in Ausnahmefällen beschließen, ein Mitglied vom Beitrag zu befreien oder den Beitrag zu ermäßigen. Diese Entscheidung ist jährlich zu überprüfen.

## **§ 3 Fälligkeit**

Der Mitgliedsbeitrag ist im Laufe des Geschäftsjahrs zu entrichten. Neue Mitglieder bezahlen den gesamten Jahresbeitrag, auch bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahrs.

## **§ 4 Zahlungsweise**

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und des Nutzungsentgelts erfolgt im Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen kann auf das Konto des Schülerforschungszentrums Lörrach-Dreiländereck e.V. überwiesen werden:

Kontonummer: 20-000.022  
Bankleitzahl: 683 500 48  
Sparkasse Lörrach-Rheinfelden

## **§ 5 Verwendung der Gelder**

Die Beitragsgelder und das Nutzungsentgelt sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

## **§ 6 Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. November 2012 in Kraft.